

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und des § 27 Absatz 4 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigungssatzung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Beeskow gliedert sich in:

- Mitglieder des aktiven Dienstes (Einsatzabteilung) in der Hauptwache Beeskow und den Ortswehren
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr und
- Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall auf der Grundlage dieser Satzung gewährt. Darüber hinaus können Jubiläumsprämien und der Zuschuss zum Aufwandsersatz gemäß dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG) des Landes Brandenburg gewährt werden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die im § 27 Abs. 2 BbgBKG festgelegten Rechte.
- (2) Die Notwendigkeit und Bemessung von Ruhezeiten nach den Einsätzen im Rahmen der vorgegebenen Gesetze sind einzuhalten. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen für jeden Feuerwehrangehörigen individuell nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei Freistellung erfolgt ein notwendiger Kostenersatz (Verdienstausfall) entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 BbgBKG durch die Stadt Beeskow.

§ 3 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr beträgt:

Stadtwehrführer: 125,00 €

stellv. Stadtwehrführer	100,00 €
Löschzugführer	75,00 €
Ortswehrführer	75,00 €
stellv. Löschzugführer	50,00 €
stellv. Ortswehrführer	50,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen beträgt:

Jugendwart:	75,00 €
stellv. Jugendwart:	50,00 €
stellv. Stadtgerätewart	50,00 €

- (3) Atemschutzgeräteträger, die alle Anforderungen nach FWDV 7 „Atemschutz“ erfüllen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €
- (4) Übt ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen aus, erhält er nur die jeweils höchste Entschädigung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Beeskow wird eine Aufwandsentschädigung für die geleisteten Einsätze gewährt. Sie beträgt 10,00 € pro Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur an die tatsächlich teilnehmenden Einsatzkräfte, einschließlich der in Bereitschaft stehenden Kräfte, gezahlt. Die am Einsatz teilnehmenden Kräfte ergeben sich aus dem Einsatzbericht.
- (3) Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.
- (4) Beträgt die Einsatzzeit, einschließlich etwaiger unmittelbarer Folgeeinsätze, mehr als 4 Stunden, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 auf 15,00 €.
- (5) Personen, die hauptamtlich in der Stadt Beeskow angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 5 Einsatzleitungsdienst – Einsatzleiter vom Dienst (EvD)

- (1) Die Einführung des Einsatzleitungsdienstes soll sicherstellen, dass ein qualifizierter Einsatzleiter für das Einsatzgeschehen zur Verfügung steht. Diesbezüglich soll eine redundante Rückfallebene im Bereich der Führungskomponenten gebildet werden, um zukünftig eine Bereitstellung von Führungskräften gewährleisten so können. Dieser EvD besteht aus der Wehrleitung und der Besetzung des ELW mit einem diensthabenden Zugführer.
- (2) Der Einsatzleitungsdienst bezieht sich auf die Wochenendtage. Die Einheit des EvD (Einsatzleiter vom Dienst) soll durch ein freiwilliges System generiert werden. Mit der vollständigen Umsetzung ist ein entsprechender Dienstplan zu erstellen. Somit kann ein entsprechender Rhythmus zur Besetzung des Systems erfolgen. An den Wochentagen wird

der EvD von der Wehrleitung bzw. von den Personen, die hauptamtlich in der Stadt Beeskow angestellt sind im Brandschutz, sichergestellt.

(3) Die Aufwandsentschädigung für den diensthabenden Zugführer im Rahmen des EvD beträgt:

30,00 € / Dienstwochenende

§ 6 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Leitungs- und Führungsdienstberatungen erhalten die Führungskräfte gem. § 3 Abs. 1 und Angehörige mit Sonderfunktionen gem. § 3 Abs. 2 ein Sitzungsgeld von 12,00 €.

§ 7 Leistungsprämien

Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien in Höhe von 300,00 € gezahlt werden. Die Stadt Beeskow stellt hierzu jährlich einen Betrag von mindestens 3.000,- € zur Verfügung. Über diese Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet nach Vorschlägen der Ortswehrführungen die Wehrleitung. Sollte das Budget für die Leistungsprämien nicht vollständig in Anspruch genommen werden, wird der Restbetrag zweckgebunden der Jugendfeuerwehr zur Verfügung gestellt.

§ 8 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen erfolgt durch Festlegung der Wehrführung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. säumige Dienstdurchführung) kann auf Antrag des Stadtwehrführers – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des Bürgermeisters – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 10 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit den Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 4 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, Telefonkosten, Kosten für Schreibmaterialien und Computerverbrauchsmaterial u. ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostenrechtes (diesbezügliche Dienstanweisungen des Bürgermeisters sind zu beachten) zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 11 Prämien und Auszeichnungen

Über Ehrungen, Auszeichnungen und finanzielle Zuwendungen aus Anlass von Dienst-, Alters- oder Ehejubiläen entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Bürgermeister im Rahmen des Haushaltes der Stadt Beeskow.

Zuweisung können für folgende Ereignisse gewährt werden:

Runde Geburtstage ab 60 – 65 – 70 – 75 usw.
Hochzeit
Silberhochzeit
Goldene Hochzeit
Trauerkranz für verstorbene Kameraden oder Kameradinnen

Die Geburtstage, Silberhochzeiten und Goldene Hochzeiten sind durch den Löschzugführer oder Ortswehrführer bis zum 31.08. für das folgende Jahr bei der Wehrführung schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Jubiläumsprämien nach dem PrämEhrG

- (1) Jubiläumsprämien können über das Land Brandenburg ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, wenn eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr von 10, 20, 30, 40 oder 50 Jahren vollendet worden ist.
- (2) Die Jubiläumsprämie nach § 7 PrämEhrG beträgt bei einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren jeweils 500 Euro.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Jubiläumsprämie besteht nicht.

§ 13 Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz nach dem PrämEhrG

- (1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow, die im Bezugsjahr einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben, kann über das Land Brandenburg ein Zuschuss zum Aufwandsersatz gewährt werden, wenn sie 40 Stunden Aus- und Fortbildung im Jahr nach FwDV 2 absolvieren.
- (2) Der Zuschuss zum Aufwandsersatz beträgt jährlich pauschal 200 Euro.
- (3) Der Aufwandsersatz für Funktionsträger nach § 3 der Satzung wird beantragt, wenn sie 40 Stunden Aus- und Fortbildung im Jahr, und die Aufgaben ihrer Funktion damit nicht in Berührung stehen, nach FwDV 2 absolvieren.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz besteht nicht.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beeskow vom 22.12.2014 sowie die Regelung zum „Umgang mit dem Zuschuss im Brand- und Katastrophenschutz in der Freiwilligen Feuerwehr Beeskow (§§ 11 bis 14 des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes)“ vom 31.03.2023 außer Kraft.

Beeskow, den 05.06.2024


Robert Czaplinski
Bürgermeister

